OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000371/2/ER

Datum:
Linz, 8. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des F D, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. K-D S, Dr. W S, Mag. A S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25. Juli 2019, GZ: BHGR/919080011747/19, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 25. Juli 2019, BHGR/919080011747/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von insgesamt 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: insgesamt 3 Tage), da
1.) der Bf es als Hundehalter insofern unterlassen habe, seinen Hund der Rasse „Deutscher Vorstehhund“ mit dem Rufnamen „B“, Wurfdatum 22.3.2013, ChipNr: x, entsprechend der rechtskräftig auferlegten behördlichen Anordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 27. Februar 2017, AZ:2017-56392, mit der zur Abwehr einer weiteren Gefährdung durch den Hund gemäß § 8 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG eine Maulkorb- und Leinenpflicht (jedoch nicht für den Einsatz im Jagdbetrieb) angeordnet worden sei, zu beaufsichtigen und zu führen, als er den Hund laut niederschriftlicher Zeugenaussage vom 2. Juli 2019 seit der angeordneten Maßnahme und somit über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren (Strafbarkeitsbeginn 3.7.2018) mehrmals täglich unangeleint bzw ohne Beißkorb in der Ortschaft A herumlaufen habe lassen. Der Bf habe dadurch § 15 Abs 1 Z 7 iVm § 8 OÖ.HHG iVm dem genannten Bescheid verletzt.
2.) Der Bf habe es als Hundehalter unterlassen, den genannten Hund ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, sodass dieser laut Zeugenniederschrift vom 2. Juli 2019 entgegen der genannten rechtskräftig auferlegten behördlichen Anordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen am 29. Juni 2019 um 08:10 Uhr unangeleint bzw ohne Beißkorb zum Nachbargrundstück x laufen habe können, wo er „deren“ Katze gebissen und geschüttelt habe, sodass diese tierärztlich zu versorgen gewesen sei, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere nicht durch den Hund gefährdet werden. Die Ortschaft A sei ein geschlossen bebautes Gebiet mit mindestens fünf Wohnhäusern und somit ein öffentliches Ortsgebiet gemäß § 1 Abs 1 Z 4 OÖ.HHG, an dem gemäß § 6 leg.cit. generell Leinenpflicht bzw Maulkorbzwang herrsche.
Der Bf habe dadurch § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 OÖ.HHG verletzt.

Spruchpunkt 1 ist mit „Datum/Zeit: 27.02.2017-29.06.2019“ und „Ort: x, x“ überschrieben, Spruchpunkt 2 mit „Datum/Zeit: 29.06.2019, 08:10 Uhr“ und „Ort: x, x“.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Strafverfahren eine niederschriftliche Zeugeneinvernahme zugrunde liege, weshalb der Bf zur Rechtfertigung aufgefordert worden sei. Der Bf sei bei seiner niederschriftlichen Einvernahme insoweit geständig gewesen, als er zugegeben habe, dass der Hund den Maulkorb nur teilweise umgehängt habe. Der Hund habe so sicher auch einmal das Nachbargrundstück betreten. Den Bissvorfall mit der

Nachbarkatze habe der Bf nicht bestritten. Da der Hund des Bf wiederholt Katzen und Hühner in der Ortschaft A gehetzt und gerissen und dadurch die Anrainer unzumutbar belästigt und gefährdet habe, sei ihm gegenüber der erwähnte rechtskräftige Bescheid des Bürgermeisters erlassen worden. Durch den Verstoß gegen diesen Maßnahmenbescheid habe der Bf tatbestandsmäßig iSd zitierten Rechtsnormen gehandelt. Der Tatort befinde sich eindeutig im Ortsgebiet iSd OÖ.HHG, § 6 Abs 1 OÖ.HHG sei daher auch ohne zusätzlichen Maßnahmenbescheid anwendbar. Es werde von einem Nettoeinkommen iHv 1.500 Euro bei fehlenden Sorgepflichten ausgegangen, strafmildernd wirke sich die „bisherige absolute verwaltungsbehördliche Unbescholtenheit“ aus. Die verhängten Strafen seien angemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er beantragte, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben, in eventu die Strafe herabzusetzen, in eventu eine mündliche Verhandlung durchzuführen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoße, Verfolgungsverjährung eingetreten sei und den Behauptungen der Zeugen weder ein genauer Tatzeitraum noch ein genauer Tatort entnommen werden könne. Auf dem Grundstück bzw in Haus und Hof des Objekts x sei der Bf nicht verpflichtet, den Hund mit Leine und Maulkorb zu führen. Es liege ein Spruchmangel gemäß § 44a VStG vor.
Zu Spruchpunkt 2 führte der Bf begründend aus, dass auch das zu Spruchpunkt 1 Ausgeführte gelte. Zum vorgeworfenen Beißen und Schütteln der Katze führte der Bf aus, dass keiner der Beteiligten den Vorfall beobachtet habe. Es habe sohin nicht beobachtet werden können, wo die Katze gebissen und geschüttelt, noch ob diese überhaupt vom Hund des Bf verletzt worden sei. In der unmittelbaren Umgebung befinde sich noch ein anderer Hund, der immer wieder Katzen verjage. Es könne, selbst wenn B tatsächlich die Katze gebissen haben sollte, nicht mit der notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass die Katze aufgrund eines Verstoßes gegen den behördlichen Auftrag bzw das Gesetz gebissen worden sei. Ferner sei die Strafe zu hoch bemessen.

I.3. Mit Schreiben vom 14. November 2019, eingelangt am 27. November 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „B“, deutscher Vorstehhund, Wurfdatum 22.3.2013, ChipNr: x. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 27. Februar 2017 wurde die Auffälligkeit dieses Hundes festgestellt und dem Bf aufgetragen, den Hund in Haus und Hof des Objekts x, x, so zu verwahren, dass er sich nicht selbstständig der Einwirkung des Besitzers entziehen kann und den Hund außerhalb von Haus und Hof dieses Objekts nur mit Maulkorb oder Leine zu führen, was jedoch nicht für den Einsatz im Jagdbetrieb gilt.
Am 2. Juli 2019 sagte ein Zeuge bei der belangten Behörde aus, dass er, seit der Bf verpflichtet sei, seinen Hund mit Maulkorb zu führen, diesen „so 5 mal mit einem umgehängten Beißkorb gesehen“ habe, „er rennt zwar nicht den ganzen Tag herum, aber seither lässt Herr D ihn mehrmals täglich frei ohne Beißkorb herumlaufen“. Ferner führte der Zeuge aus, dass der Hund des Bf am 29. Juni 2019 um 8:10 Uhr seine Katze wieder gebissen und geschüttelt habe, nachdem er diese vor der Maulkorbpflicht bereits zweimal gebissen habe. Der Zeuge führte aus: „Wir haben den Vorfall nicht direkt beobachtet, aber ein Freund von uns hat es gehört und gesehen, wie Herr D seinen Jagdhund in unserem Garten am Hals zu Boden drückte, wobei Herr D mit dem Hund schrie und der Hund jaulte, dann hat er ihn zu sich mitgenommen. Wir mussten die Katze vom Tierarzt versorgen lassen.“
Nachdem der Bf zur Rechtfertigung aufgefordert wurde, sagte dieser, niederschriftlich festgehalten, vor der belangten Behörde aus, dass er beim angezeigten Vorfall mit dem Hund im Garten gewesen sei, der Hund sei rund um den Garten gerannt, die Katze dürfte im Gebüsch gesessen sein, wo sie der Bf nicht gesehen habe. Die Katze sei wegen dem Hund nach Hause gelaufen, der Hund hinterher. Der Bf habe den Hund abgewehrt und am Nachbargrundstück gerügt, er habe aber nicht gesehen, dass der Hund die Katze gebissen hätte, da diese davongelaufen sei.
In der Folge wurde das angefochtene Straferkenntnis erlassen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 3 Abs Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Gemäß § 6 Abs 1 OÖ.HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Gemäß § 15 Abs 1 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
(...)
Z 2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält
(...)
Z 7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt,
(...)

Gemäß Abs 2 par.cit. sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1:

Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe in einem zwei Jahre überschreitenden Zeitraum seinen Hund „mehrmals täglich unangeleint bzw. ohne Beißkorb in der Ortschaft A herumlaufen lassen."

Entsprechend dem Maßnahmenbescheid des Bürgermeisters ist der Hund außerhalb von Haus und Hof des Objekts x, x, nur mit Maulkorb oder Leine zu führen. Verstöße gegen derartige rechtskräftig angeordnete Maßnahmen bilden gemäß § 15 Abs 1 Z 7 OÖ.HHG Verwaltungsübertretungen. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass jeder einzelne Verstoß eine selbstständige Verwaltungsübertretung bildet, ein Dauerdelikt über mehrere Jahre kann nicht erkannt werden. Ein Dauerdelikt liegt nämlich entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts nur dann vor, wenn nicht nur die Herbeiführung, sondern auch die Erhaltung des herbeigeführten Zustands den Tatbestand der strafbaren Handlung bildet (vgl VwGH 14.4.1953, 2665/50). Dass der Hund mehrere Jahre ohne Leine und Maulkorb herumgelaufen sein soll, ohne zwischenzeitlich wieder an den Wohnort seines Halters zurückzukehren, der von

der Leinen- bzw Maulkorbpflicht ausgenommen ist, erscheint mehr als unwahrscheinlich.
Der in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Tatzeitraum (wobei zwei unterschiedliche Zeiträume – nämlich von 27. Februar 2017 bis 29. Juni 2019 und von 3. Juli 2018 bis 29. Juni 2019 – vorgeworfen wurden) beschreibt keine einzelnen Tatvorwürfe. Eine Einschränkung erfolgt lediglich durch den völlig unbestimmt gelassenen Zusatz „mehrmals täglich“.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 28.2.1958, 2009/56) ist der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG, wonach der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat, nur dann entsprochen, wenn dies so genau wie möglich unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit geschieht.

Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses ist jedoch nicht zu entnehmen, zu welchen Tatzeitpunkten der Bf genau gegen die im Bescheid vorgeschriebene Maßnahme verstoßen haben soll.

Ferner wird als Tatort sowohl die Adresse x, x als auch die unbestimmte Bezeichnung „in der Ortschaft A“ vorgeworfen. Zumal es sich bei der Adresse x, x, um die Adresse des Bf handelt und entsprechend dem Bescheid des Bürgermeisters der Hund nur außerhalb von Haus und Hof des Objekts x, x mit Leine oder Maulkorb zu führen ist, dem Bf aber nicht vorgeworfen wurde, dass er den Hund außerhalb von Haus und Hof ohne Leine oder Maulkorb geführt hat, bildet der Vorwurf bezüglich des Tatorts x keine Verwaltungsübertretung. Hinsichtlich der Bezeichnung „in der Ortschaft A“ ist erneut auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu § 44a VStG zu verweisen, die eine genaue Umschreibung des Tatorts verlangt. Lediglich der Bezeichnung „in der Ortschaft A“, die im Übrigen auch das vom Bescheid ausgenommene Objekt des Bf umfasst, ist demnach nicht geeignet, einen allfälligen Tatort dem Bestimmtheitsgebot des § 44a VStG entsprechend zu beschreiben.

§ 44a VStG wird entsprochen, wenn der Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorwirft, dass er in die Lage versetzt wird, den Tatvorwurf zu bestreiten, und er davor geschützt wird, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl VwGH 14.10.2019, Ra 2019/08/0144 uH VwGH 29.3.2019, Ra 2018/08/0250).

Zumal sowohl die Beschreibung des Tatorts als auch jene der Tatzeit(en) derart allgemein gehalten ist, dass der Bf keinesfalls davor geschützt wird, wegen desselben Vorwurfs noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, entspricht Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses nicht § 44a VStG.

Jedoch ist es entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033) grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde.

Da weder Tatzeitpunkt(e) noch Tatort(e) im Verwaltungsstrafverfahren jemals entsprechend vorgeworfen wurden, noch aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse präzisiert werden könnten, war Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2:

IV.2.1. Dem Bf wurde in Spruchpunkt 2 vorgeworfen, es unterlassen zu haben, seinen Hund ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, sodass dieser entgegen den Anordnungen des Bürgermeisters unangeleint bzw ohne Beißkorb zum Nachbargrundstück laufen und eine Katze beißen und schütteln konnte, obwohl ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden, wobei es sich bei der Ortschaft A um ein „öffentliches Ortsgebiet“ gemäß § 1 Abs 1 Z 4 OÖ.HHG handle, an dem gemäß § 6 OÖ.HHG generell Leinen- bzw Maulkorbpflicht herrsche.

Dem Bf wurden in Spruchpunkt 2 somit auf drei unterschiedlichen Tatbildern fußende Verwaltungsübertretungen vorgeworfen – nämlich einerseits die nicht ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Verwahrung gemäß § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 OÖ.HHG, die Missachtung von behördlichen Auflagen gemäß § 15 Abs 7 OÖ.HHG iVm dem Bescheid des Bürgermeisters und die Missachtung der gesetzlichen Leinen- oder Maulkorbpflicht gemäß § 15 Abs 1 Z 5 iVm § 6 Abs 1 OÖ.HHG.

IV.2.2. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Das erfordert in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung

bewirkt wird (vgl VwGH 20.8.2019, Ra 2019/16/0101 uHa 29.3.2019, Ra 2019/02/0013, mwN).

„Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (vgl etwa VwGH 26. 5. 1992, 88/05/0263); aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18. 10. 2007, 2005/09/0126). Eine bloß beispielhafte Aufzählung (‚ua') von Tathandlungen wird den Anforderungen des § 44 a Z 1 nicht gerecht (VwGH 25. 5. 1983, 83/10/0076); ebenso wenig ein Alternativvorwurf (‚bzw') (VwGH 19. 3. 1987, 86/02/0059 [Unterlassung der Anzeigeerstattung ‚bzw' der Bekanntgabe]; 28. 10. 1987, 86/03/0131 [‚nicht mitgeführt bzw nicht vorgewiesen']; 17. 9. 1992, 92/18/0180; 14. 12. 2007, 2007/02/0105; anders aber VwGH 18. 12. 2015, Ra 2015/02/0172, zum WAG 2007 [‚bzw' ist im konkreten Fall als ‚und' zu lesen, wodurch die Gefahr einer Doppelbestrafung nicht besteht]) oder eine bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebotsnormen oder Verbotsnormen (VwSlg 13.224 A/1990; VwGH 23. 4. 1991, 90/04/0276). [...] ." [Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a RZ 3 (Stand 1.5.2017, rdb.at)]

Durch den Wortlaut des Spruchpunkts 2 ließe sich – wie auch der Beschwerde zu entnehmen ist – interpretieren, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nur deshalb tatbildlich wäre, weil der Hund die Katze gebissen und geschüttelt haben soll, ohne angeleint gewesen zu sein. Auch wenn der Tatvorwurf so verstanden würde, dass der fehlende Maulkorb bzw das Führen ohne Leine eine Gefährdung der Katze bedingt haben soll, wird diese Interpretation durch den letzten Satz des Spruchs, der die Eigenschaft des Tatorts als öffentlicher Ort im Ortsgebiet betont und darauf hinweist, dass dort ex lege Leinen- oder Maulkorbpflicht herrsche, konterkariert. Dieser Satz weist nämlich – was sich auch in der Begründung widerspiegelt, die (undifferenziert zwischen Spruchpunkt 1 und 2) die Anwendbarkeit der §§ 3 Abs 2 Z 3 und 6 Abs 1 OÖ.HHG betont – darauf hin, dass dem Bf auch in Spruchpunkt 2 ein Verstoß gegen die Leinen- bzw. Maulkorbpflicht vorgeworfen wurde. Daran ändert auch die Bezeichnung des § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 OÖ.HHG als verletzte Verwaltungsvorschrift nichts, zumal sich der Tatvorwurf – siehe obige Zitate – bereits unzweifelhaft aus der Umschreibung der Tathandlung und nicht erst aus der zitierten Norm ergeben muss.

Dementsprechend berief sich der Bf in seiner Beschwerde sowohl hinsichtlich Spruchpunkt 1 als auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 auf das Doppelbestrafungsverbot und führte aus, dass entweder aufgrund des behördlichen Auftrags oder aufgrund der allgemeinen Bestimmungen des Oö.HHG bestraft werden könne. Daraus ist ersichtlich, dass der Bf aufgrund des Wortlauts des Spruchpunkts 2 nicht in die Lage versetzt wurde, seine Verteidigungsrechte entsprechend zu wahren, da der Tatvorwurf nicht entsprechend präzise formuliert

wurde. Ergänzend ist festzuhalten, dass auch in Spruchpunkt 2 zwei unterschiedliche Tatorte, nämlich x und das benachbarte Grundstück x, jeweils in der Gemeinde x, vorgeworfen wurden.

Zumal auch Spruchpunkt 2 nicht den Anforderungen des § 44a VStG entspricht und auch diesbezüglich im Verwaltungsstrafverfahren die angelastete Verwaltungsübertretung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nie entsprechend vorgeworfen wurde, weshalb eine allfällige Korrektur des Spruchs unzulässig wäre, war auch Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das gesamte Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den Anforderungen an den Spruch eines Straferkenntnisses einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter